



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 33

Freitag, den 7. September

2012

INHALT:

A Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Herstellung von Regenrückhaltebecken, Gewässerherstellungen / Stadt Emden 162

B Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung Inkrafttreten

vom Bebauungsplan Nr. 249 (östlich Dreekamp) 162

Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 0139V und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 0102 der Gemeinde Dornum. 163

Beschluss über die Aufstellung einer Fremdenverkehrsbeitragssatzung für die Inselgemeinde Juist. 163

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Herstellung von Regenrückhaltebecken, Gewässerherstellungen / Stadt Emden

Die Immogrunder Emden GmbH, Petkumer Straße 209, 26725 Emden, hat einen Antrag nach § 68 WHG zur Herstellung von Regenrückhaltebecken und Gewässerherstellungen in der Gemarkung Emden, Flur 6, Flurstücke 5/24, 2/56, 4/8, 2/54, 2/52, 3/2, 9/8, 1/33, 1141/2, 1195/11, 1157/5 gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2998) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Emden, den 04.09.2012

Stadt Emden – Der Oberbürgermeister

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung Inkrafttreten vom Bebauungsplan Nr. 249 (östlich Dreekamp)

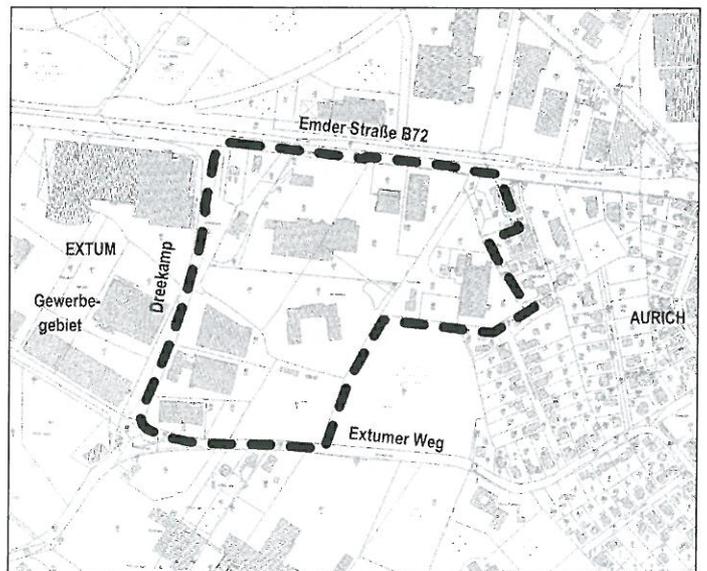
Der Rat der Stadt Aurich hat am 08.12.2005 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 249 (östlich Dreekamp) nach § 10(1) BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bauleitplan mit der Begründung kann im Rathaus der Stadt Aurich, Fachdienst Bauordnung, II. Obergeschoss, Bgm. Hippen Platz 1, 26603 Aurich, während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 und 4 Baugesetzbuch für die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Aurich geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am 07.09.2012 tritt diese Satzung in Kraft. Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des



Rathauses mit einem Plan über die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches wird hingewiesen.

Aurich, den 02.08.2012

Stadt Aurich - Der Bürgermeister
In Vertretung

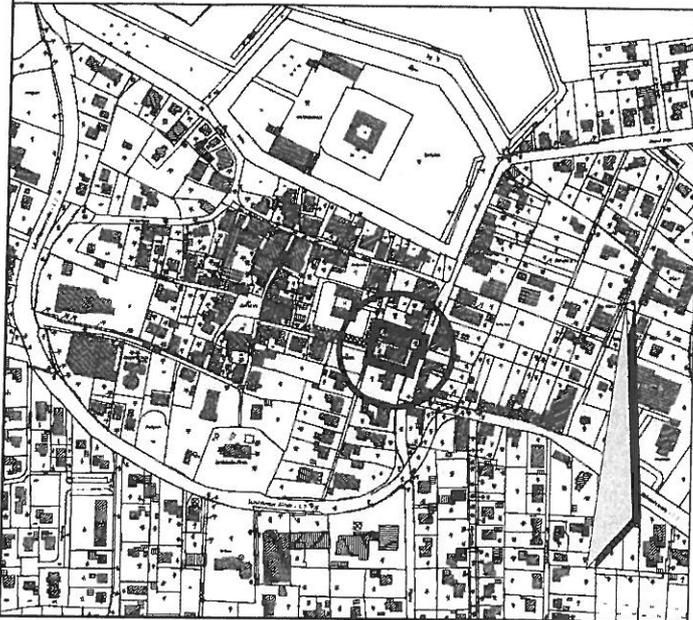
Kuiper

Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 0139V und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 0102 der Gemeinde Dornum

Der Rat der Gemeinde Dornum hat am 18.07.12 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 0139V und die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 0102 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

Übersichtsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 0139V der Gemeinde Dornum



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung bei der Gemeinde Dornum, Schatthausen Straße 9, 26553 Dornum während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie

nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dornum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Dornum, den 03.09.12

Gemeinde Dornum

Der Bürgermeister
Hook

Beschluss über die Aufstellung einer Fremdenverkehrsbeitragsatzung für die Inselgemeinde Juist

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), i.V.m. § 9 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 30.08.2012 folgenden Beschluss über die Aufstellung einer Fremdenverkehrsbeitragsatzung beschlossen:

§ 1

Der Rat der Inselgemeinde Juist beschließt mit Wirkung ab 01.01.2013 eine neue Fremdenverkehrsbeitragsatzung gemäß § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) zu erlassen. Beitragspflichtig sind gemäß § 9 Abs. 2 NKAG alle Personen und Unternehmen, denen der Fremdenverkehr im Gemeindegebiet unmittelbar oder mittelbar wirtschaftliche Vorteile bietet. Zur Ermittlung dieser Vorteile nach Grund und Höhe für die einzelnen Beitragsgruppen (Betriebsarten) haben alle selbstständig erwerbstätigen natürlichen Personen und alle juristischen Personen und (teil-)rechtsfähigen Personenvereinigungen mit zumindest vorübergehender Tätigkeit im Gemeindegebiet ihre im Jahre 2011 erzielten Einnahmen, ggf. abzüglich nachgewiesener Umsatzsteuerschuld, mitzuteilen und anhand des ggf. vorhandenen Umsatzsteuerbescheides 2011, bei dessen Nichtexistenz anhand der die ausgeübte selbstständige Erwerbstätigkeit/en (insbesondere auch Vermietung oder Verpachtung) betreffenden Anlage/n zur Einkommensteuererklärung 2011 nachzuweisen. Soweit die Tätigkeit nicht in der Überlassung von Unterkünften an ortsfremde Personen besteht, sind zudem, soweit Voranmeldepflicht bestand, die Umsatzsteuervoranmeldungen 2011 vorzulegen.

Juist, den 31.08.2012

Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister